

Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), bzw. Bäderordnung der Stadtwerke Bruchsal GmbH (SWB)

Badebetrieb unter Pandemiebedingungen

Die Ergänzung der AGB gilt zusätzlich zu den bestehenden AGB für das Bruchsaler Freibad SaSch! sowie für die Freibäder Heidelberg und Obergrombach der Stadtwerke Bruchsal GmbH vom 01.01.2020 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die AGB ab, bzw. führt weitere Punkte ein. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung der Bäder dienen.

Die Bruchsaler Freibäder gehen – im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie – wieder in Betrieb. Priorität bleibt, weitere Infektionen zu vermeiden. Darauf hat sich die Betreiberin in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Die Maßnahmen der Badbetreiberin sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Verantwortung – gegenüber anderen und sich selbst – durch Einhaltung der Regelungen der AGB gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

Voraussetzungen für den Besuch der Bruchsaler Freibäder

Liegt die **7-Tage-Inzidenz im Landkreis Karlsruhe** nach den Vorgaben der aktuellen Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg **an drei aufeinanderfolgenden Tagen über dem Schwellenwert von 35**, so ist der Zutritt zu unserem Schwimmbad nur dann möglich, wenn ein Nachweis über eine der folgenden Kriterien erbracht und dem Personal vor Ort entsprechend vorgezeigt wird*.

- **Negativer Corona-Test** (Selbsttests sind nicht zulässig) **nicht älter als 24 Stunden**
- **Nachweis einer überstandenen Corona-Virus SARS-CoV2 Infektion** durch positives PCR Test-Ergebnis, **mind. 28 Tage und max. 6 Monate alt**
- **Nachweis über vollständige Impfung** gegen das Corona-Virus SARS-CoV2, **abgeschlossen seit mind. 14 Tagen.**

Liegt die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Karlsruhe an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Schwellenwert von 35, so entfällt für alle Gäste die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweises.

Bitte informieren Sie sich vor Ihrem Besuch über die aktuell gültigen Bestimmungen und führen Sie im Zweifelsfall einen entsprechenden Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweis mit sich.

Des Weiteren gilt auf dem gesamten Gelände, insbesondere im Eingangsbereich sowie in den Sanitär- und Umkleidebereichen, die **Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes (FFP2 Standard)*.**

Dies gilt nicht in den abgetrennten Beckenbereichen und auf der Liegewiese, sofern ein Abstand von mind. 1,5 Metern zu anderen Personen gewährleistet werden kann.

* gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr

I. Eintrittspreise

A. SaSch! Freibad Bruchsal

e-Ticket (Corona-Tarif)

Einzeleintritt* pro Person

	Montag bis Sonntag
Öffnungszeiten	9:00 - 20:00 Uhr
Eintrittspreis Erw.	4,50 Euro
Eintrittspreis Erm.	3,50 Euro

B. Freibad Heidelberg

e-Ticket (Corona-Tarif)

Einzeleintritt* pro Person

	Montag bis Samstag	Sonntag
Öffnungszeiten	13:30 - 19:30 Uhr	10:00 - 19:30 Uhr
Eintrittspreis Erw.	3,50 Euro	3,50 Euro
Eintrittspreis Erm.	2,50 Euro	2,50 Euro

C. Freibad Obergrombach

e-Ticket (Corona-Tarif)

Einzeleintritt* pro Person

	Montag bis Samstag	Sonntag
Öffnungszeiten	13:30 - 19:30 Uhr	10:00 - 19:30 Uhr
Eintrittspreis Erw.	3,50 Euro	3,50 Euro
Eintrittspreis Erm.	2,50 Euro	2,50 Euro

Gültig für:

- Erwachsene ab 18 Jahre,
- Kinder ab 0 Jahre und ermäßigte Personen²,
- Begleitpersonen von behinderten Personen,
- Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 % (Rückerstattung auf Antrag möglich³).

*der Einzeleintritt ist zum einmaligen Zutritt nur am gebuchten Tag gültig. Eine mehrfache Nutzung der Karte am Nutzungstag ist ausgeschlossen!

²Kinder ab 0 -18 Jahren, Schüler, Studenten, Au-pairs, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen mit einem Grad der Behinderung ab 50%. Kinder bis 14 Jahre dürfen die Bäder nur in Begleitung einer erwachsenen Person betreten.

³Die Bestätigung des e-Tickets mit Kopie des Schwerbehindertenausweises und Angabe der Kontodaten sind bei der Stadtwerke Bruchsal GmbH (Stadtwerke

Bruchsal GmbH, Abteilung Bäder, Schnabel-Henning-Straße 1a, 76646 Bruchsal)
einzureichen.

Alle in den bisherigen AGB bzw. in der Bäderordnung Freibad erfassten Punkte bzgl. Zutrittsberechtigung/Eintrittskarten Eintrittspreise verlieren mit der „Pandemie-Ergänzung“ ihre Gültigkeit (Rabattkarten, Jahres- und Saisonkarten, usw.). Ausnahme sind die Punkte §4.2; §4.4, §4.9, §4.10, der Bäderordnung Hallenbad sowie die Punkte §4.2; §4.4, §4.9 der Bäderordnung Freibad (Zutrittsrecht, missbräuchliche Eintrittskarten, unberechtigter Eintritt).

II. Allgemeines

A. Ergänzende allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

1. Die Begleitung einer erwachsenen Person für Kinder ist abweichend von der bisherigen Regelung. Die Begleitung ist bis zum vollendeten 14. Lebensjahr erforderlich.
2. Das Betreten des Beckenumgangs darf nur unmittelbar vor Nutzung, z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen, erfolgen.
3. Abstandsregelungen und -markierungen sind in allen Bereichen des Bades zu beachten, z. B. im Becken, in den sanitären Anlagen, auf den Wasserrutschen, auf den Sprunganlagen usw.
4. Die Becken sind unverzüglich nach dem Schwimmen zu verlassen.
5. Das Schwimmbad ist unverzüglich nach der Nutzung zu verlassen. Menschenansammlungen vor und in den Ein-/Ausgangsbereichen, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz sind zu vermeiden.
6. Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
7. Zu Ihrem eigenen Schutz sowie zum Schutz der anderen Badegäste und des Bäderpersonals ist den Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter unbedingt Folge zu leisten.
8. Nutzer, die gegen diese Ergänzung der AGB verstoßen, können des Bades verwiesen werden und erhalten ein Hausverbot.
9. Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

B. Allgemeine Hygienemaßnahmen

1. Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das „Coronavirus“ ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
2. Hände sind gründlich zu waschen (Handhygiene).

3. Im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist, sind die Handdesinfektionsstationen zu nutzen.
4. Husten und Niesen nur in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
5. Mund-Nasen-Schutzmasken müssen in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden: Nach den Vorgaben der aktuellen Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg gilt auf dem gesamten Gelände, insbesondere im Eingangsbereich sowie in den Sanitär- und Umkleibereichen, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes (FFP2 Standard).

Dies gilt nicht in den abgetrennten Beckenbereichen und auf der Liegewiese, sofern ein Abstand von mind. 1,5 Metern zu anderen Personen gewährleistet werden kann.

C. Maßnahmen zur Abstandswahrung

1. Die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand mindestens 1,5 m) sind in allen Bereichen des Bades, insbesondere in Räumen einzuhalten. In gekennzeichneten Bereichen/Räumen bzw. an Engstellen ist zu warten, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
2. In den Dusch- und WC- Bereichen darf die Anzahl an Personen, die auf den örtlichen Hinweisschildern genannt ist, nicht überschritten werden.
3. In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die aufgestellten/ausgehängten Informationen und die Hinweise des Personals.
4. In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand von mindestens 1,5 m selbstständig gewahrt werden. Gruppenbildungen sind zu vermeiden – insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
5. Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden (Schwimmerautobahn).
6. Die Beschilderungen und Anweisungen durch das Personal sind zu beachten.
7. Enge Begegnungen sind auf dem Beckenumgang zu vermeiden. Die gesamte Breite ist zum Ausweichen zu nutzen (i. d. R. 2,50 m).
8. Enge Begegnungen sind an allen Engstellen (Durchschreibecken, Verkehrswege) zu vermeiden. Es ist ggf. zu warten, bis der Weg frei ist.
9. Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

III. Aufsicht und Hausrecht

1. Bei Nichteinhaltung von Abstandsregeln oder Vorgaben der Pandemie-Verordnung kann das Aufsichtspersonal einzelne Becken, Bereiche oder das Bad sperren. Anrecht auf Ersatz des Eintrittsgeldes besteht in diesem Falle nicht!

Die Bruchsaler Bäder sind ein öffentlicher Bereich. Die jeweils aktuellen Vorgaben der Landesregierung Baden-Württemberg (www.baden-wuerttemberg.de) haben auch im Bereich der Bruchsaler Bäder Gültigkeit.

Bruchsal, den 28.05.2021

Stadtwerke Bruchsal GmbH

Armin Baumgärtner
Geschäftsführer

